

Diplomprüfungsordnung für Studenten der Geographie an der Universität Regensburg

Vom 15. März 1982

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes — BayHSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert am 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465) erläßt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Geographie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in der Geographie sowie in den in dieser Prüfungsordnung genannten Nebenfächern erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(2) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er mit den Grundbegriffen und Methoden der Geographie vertraut ist sowie über Grundkenntnisse in den von ihm gewählten Nebenfächern verfügt und damit in der Lage ist, das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2

Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird der Grad eines „Diplomgeographen Univ.“ (Dipl.Geogr.Univ.) verliehen.

§ 3

Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für Abschlußprüfung und Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 4

Nebenfächer

(1) Als Nebenfächer sind folgende, an der Universität Regensburg vertretene Fächer/Teilgebiete zugelassen:

Botanik oder Biochemie

Angewandte Mathematik oder Ökonomie

Statistik

Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre

Politikwissenschaft oder Soziologie oder Psychologie

Geschichte oder Wirtschaftsgeschichte

Wirtschaftsinformatik

Öffentliches Recht

Die mit „oder“ verbundenen Fächer/Teilgebiete dürfen nicht zusammen gewählt werden. Ökonometrie kann nur zum Hauptdiplom gewählt werden. Die Nebenfächer sollen eine sinnvolle Kombination zum Hauptfach Geographie ergeben.

(2) In besonderen Fällen können andere Nebenfächer, insbesondere solche, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität Regensburg eingerichtet werden, auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuß

zugelassen werden, wenn sie eine mit dem Ziel der Ausbildung und Prüfung zu vereinbarende sinnvolle Fächerkombination ergeben.

§ 5

Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung soll vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt werden.

(2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, daß er diese bis zum Ende des 13. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des 13. Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. (Auf die genannte Frist wird die Zeit für das Praktikum nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 nicht angerechnet.)

(4) Überschreitet ein Student die Fristen des Absatz 2 bzw. 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

(5) Die in Absatz 1 genannten Prüfungen können vor dem dort genannten Termin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Alle in diesem Paragraphen gemachten Angaben zu Prüfungsfristen beziehen sich auf Fachsemester in Geographie. Dazu zählen auch gem. § 10 anerkannte Semester.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Diplomstudiengang Geographie wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem jeweiligen Dekan der Philosophischen Fakultät III — Geschichte, Gesellschaft und Geographie als Vorsitzendem und den Professoren der Geographie. Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Technische und organisatorische Fragen können von ihm an das Prüfungsamt der Universität Regensburg übertragen werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm ggf. Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Studiensemester in verwandten Studiengängen werden bei inhaltlicher Gleichwertigkeit, die dabei erbrachten Studienleistungen bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet.

(2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit besteht. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet; Art. 70 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten. Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu berücksichtigen.

(4) Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 71 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschußvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Der Prüfungsausschuß soll bestimmen, daß die versäumten Prüfungsleistungen — sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen — im unmittelbaren Anschluß an den Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und den zuständigen Prüfern erlassen. Art. 19 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 200) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 8

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 37 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt nach Art. 10 Abs. 4 BayHSchG.

§ 9

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.

(2) Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntzugeben.

(3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von einem Prüfer oder vom Beisitzer geführt und vom Prüfer bzw. Beisitzer und Prüfer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

(5) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(6) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Wird in einem Fach nur eine Prüfungsleistung erbracht, so ist die Fachnote die gemäß Absatz 1 erteilte Beurteilung. Werden in einem Fach mehrere Prüfungsleistungen erbracht, errechnet sich die Fachnote als Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Mitteilung wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,00 = nicht ausreichend

(3) Die Gesamtpfungsnote errechnet sich gemäß § 21 Abs. 4 bzw. § 28 Abs. 1.

(4) Das Prädikat einer bestandenen Prüfung lautet: Bei einer Gesamtnote bis 1,20:

„Mit Auszeichnung bestanden“ = eine ganz hervorragende Leistung;	bei einer Gesamtnote über 1,20 bis 1,50:
„sehr gut bestanden“ = eine besonders anzuerkennende Leistung;	„gut bestanden“ = eine Leistung, die durchschnittliche Anforderungen überragt;
bei einer Gesamtnote über 1,50 bis 2,50:	bei einer Gesamtnote über 2,50 bis 3,50:
„gut bestanden“ = eine Leistung, die durchschnittliche Anforderungen überragt;	„befriedigend bestanden“ = eine Leistung, die insgesamt durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
bei einer Gesamtnote über 2,50 bis 3,50:	bei einer Gesamtnote über 3,50 bis 4,00:
„befriedigend bestanden“ = eine Leistung, die insgesamt durchschnittlichen Anforderungen entspricht;	„bestanden“ = eine Leistung, die trotz einzelner Mängel den Anforderungen entspricht.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. 12. 1976 (GVBl S. 544) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18

Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils geltenden Fassung;
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Geographie von vier Fachsemestern und das Äquivalent von zwei Fachsemestern je gewähltes Nebenfach; mindestens das letzte Semester vor der Prüfung muß an der Universität Regensburg belegt worden sein.
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

a) In der Geographie

Seminare:

Einführung in das Studium der Geographie

Einführung in die geographische Kartenkunde

Proseminar zu einem Teilgebiet der Physiogeographie

Proseminar zu einem Teilgebiet der Anthropogeographie

Wissenschaftstheoretische und methodologische Grundprobleme der Geographie (I)

Thematische Kartographie (I) oder Luftbilddauswertung (I)

Statistik für Geographen (I) oder eine vergleichbare Veranstaltung in einem anderen Fach

Geländepraktikum und Exkursionen:

Einführung in praktische Arbeitsweisen (Geländepraktikum)

mindestens acht geographische Exkursionstage

b) In den Nebenfächern

Geschichte

Proseminar in alter Geschichte

Proseminar in mittlerer mit neuerer Geschichte

Übung in Geschichte

Botanik

Anfängerkurs Biologie I

Kurs incl. Vorlesung: Einheimische Blütenpflanzen

Betriebswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen I und II

Volkswirtschaftslehre I (einschl. Volkswirtschaftliches Rechnungswesen)

Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I und II

Volkswirtschaftslehre

Zwei Leistungsnachweise nach freier Wahl aus folgenden drei Kursen:

Volkswirtschaftliches Rechnungswesen

Mikroökonomie, Makroökonomie I und II.

Statistik

Statistik I

Statistik II

In allen übrigen Fächern je Fach zwei der in der jeweiligen Prüfungsordnung geforderten Pflichtenhefte.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den oben genannten Lehrveranstaltungen wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate oder Berichte geführt. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekannt gegeben. Eine nicht erbrachte Studienleistung kann innerhalb der sich aus § 5 Abs. 2 ergebenden Frist wiederholt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Bescheinigung der Hochschule über die belegten Lehrveranstaltungen (Studienbuch) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift;
2. Angabe der gewählten zwei Nebenfächer;
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist; gleiche, dem Grundstudium verwandte Studiengänge sind nicht vorhanden.
4. Gegebenenfalls ein Antrag gem. § 13 Abs. 5 Satz 2 und § 18 Abs. 2 Satz 2.

(3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Meldung zur Diplomvorprüfung, Durchführungszeitraum

(1) Der Student hat sich innerhalb der gemäß § 9 Abs. 2 öffentlich bekanntgegebenen Meldefrist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zu melden.

(2) Alle Teilprüfungen sollen möglichst innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen durchgeführt werden.

§ 21

Umfang und Durchführung der Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im Hauptfach Geographie und in den zwei gewählten Nebenfächern.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung in Geographie sind Grundbegriffe der allgemeinen Geographie sowie Methoden und praktische Arbeitsweisen des Faches. Die mündliche Prüfung dauert etwa 40 Minuten und wird durch einen Professor der Geographie abgenommen.

(3) Die mündliche Prüfung in den Nebenfächern dauert jeweils etwa 20 Minuten. Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums gemäß Studienordnung des betreffenden Faches bzw. bei Teilgebieten nach den Inhalten der grundlegenden Angebotsveranstaltungen.

(4) Die einzelnen Fachnoten gehen gleichgewichtet in das Gesamtergebnis ein.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 13.

§ 22

Anerkennung von Diplomvorprüfungen

(1) Eine Diplomvorprüfung desselben oder eines verwandten Studienganges und andere vergleichbare Prüfungen in einem vergleichbaren oder benachbarten Studiengang, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im oder außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes bestanden hat, werden anerkannt, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit besteht.

(2) Die Anerkennung einer Diplomvorprüfung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn mangels Vergleichbarkeit einzelner Prüfungsfächer keine volle Gleichwertigkeit besteht.

(3) Ein selbständiger Diplomvorprüfungsabschnitt, den ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird entsprechend Absatz 1 und 2 angerechnet. Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die ganze Prüfung nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, z.B. wegen Fristablaufs oder Unterschleifs, als nicht bestanden gewertet werden muß. Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen einer Vorprüfung können nicht angerechnet werden.

(4) Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 14 gebildet wurden. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 14 nicht, wird ins Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamtergebnis der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 14 Abs. 3 erfolgen nicht. In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 10) beigeheftet.

(5) Die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus, es sei denn, die Diplomvorprüfung wurde in demselben Studiengang abgelegt. Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag ist bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Diplomvorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform.

§ 23

Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote „nicht ausreichend“ lautet.

(2) §§ 5 Abs. 2 und 11 bleiben unberührt.

§ 24

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Prüfung ist insgesamt zu wiederholen, wenn im Fach Geographie oder in beiden Nebenfächern nicht mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Gilt die Diplomvorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 als nicht bestanden, ist sie ebenfalls insgesamt zu wiederholen. Wurde die Note „ausreichend“ nur in einem Nebenfach nicht erreicht, so ist nur dieses Fach zu wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag in Ausnahmefällen zulässig. Sei muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer und die Prüfungsgesamtnote.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 26

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. Hochschulreife gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1;
2. bestandene Diplomvorprüfung;
3. ein ordnungsgemäßes Studium der Geographie von acht Fachsemestern und das Äquivalent von vier Fachsemestern je Nebenfach, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Regensburg;
4. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- a) in der Geographie
 - 2 Hauptseminare (zur Allgemeinen Geographie und/oder zur Länderkunde)

1 Diplomanden-Hauptseminar (zu speziellen Fragen der allgemeinen regionalen oder angewandten Geographie)

1 Seminar/Übung zur Thematischen Kartographie

1 Seminar/Übung Luftbilddauswertung

1 Seminar/Übung in Statistik oder Quantitative Methoden

1 Geländepraktikum für Fortgeschrittene (von mindestens einer Woche Dauer)

1 größere, in der Regel ins Ausland führende geographische Exkursion (von mindestens einer Woche Dauer);

- b) in den Nebenfächern

Geschichte

Hauptseminar in alter oder mittlerer oder neuerer oder bayerischer Geschichte

Botanik

Großpraktikumsblock Botanik A oder Kurs und Vorlesung aus der Ökologie mit Schwerpunkt Botanik

Betriebswirtschaftslehre

Ein Seminarschein in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre oder einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre

Volkswirtschaftslehre

Ein Übungs- oder Seminarschein des Fortgeschrittenstudiums in Theoretischer Volkswirtschaftslehre

Statistik

Ein Schein aus Veranstaltungen des Fortgeschrittenstudiums

Ökonometrie

Mathematik I (Analysis)

Mathematik II (Lineare Algebra)

Statistik I und II

Ökonometrisches Seminar

In allen übrigen Fächern

Je Nebenfach ein Seminar/Übung für Fortgeschrittene.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den oben genannten Lehrveranstaltungen wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate oder Berichte geführt. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekannt gegeben. Eine nicht erbrachte Studienleistung kann innerhalb der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Frist wiederholt werden.

5. Sonstige Nachweise:

Bescheinigung über eine Praktikantenzeit von mindestens drei Monaten Dauer an mindestens drei verschiedenen fachnahen Dienststellen, Instituten, Betrieben usw.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Die Unterlagen gemäß Absatz 1,
2. Unterlagen gemäß § 19 Abs. 2 und
3. eine Angabe der Gebiete, auf die sich der Kandidat besonders vorbereitet hat.

(3) Im übrigen gilt § 19 Abs. 3.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomprüfung im selben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 27

Meldung zur Diplomprüfung

Das Gesuch um Zulassung zur Hauptprüfung ist innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Meldefrist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 28

Umfang und Gliederung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung wird in einem Abschnitt durchgeführt; sie besteht aus

	Notengewicht	Prüfungsdauer in Minuten
1. der Diplomarbeit und mündlichen Prüfungen	3	
2. in der Geographie	2	ca. 60
3. im 1. Nebenfach	1	ca. 30
4. im 2. Nebenfach	1	ca. 30

(2) Die mündliche Prüfung findet nur statt, wenn die Diplomarbeit mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden ist. Im übrigen gilt § 20 Abs. 2.

§ 29

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, eine geographische Aufgabe nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen.

(2) Vergabe und Betreuung der Diplomarbeit werden von einem Professor der Geographie vorgenommen, sobald der Kandidat zur Diplomprüfung zugelassen ist.

(3) Die Ausgabe des Themas wird dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen. Für die Diplomarbeit ist nach Möglichkeit ein Thema zu stellen, das mit Beobachtungen im Gelände oder mit der Bearbeitung von Originalmaterial (Urkunden, Statistiken usw.) verbunden ist und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Teil der Diplomarbeit muß eine größere, selbständig erstellte kartographische Arbeit sein.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Auf Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit aus triftigen Gründen, die vom Kandidaten nicht zu vertreten sind, um höchstens sechs Monate ver-

längert werden. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(6) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. Sie muß mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Diplomarbeit wird in der Regel von zwei Prüfern beurteilt, es sei denn, daß ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert werden würde. Soll eine Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, ist in jedem Fall ein zweiter Prüfer zu bestellen. Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen; gelingt dies nicht, entscheidet der Prüfungsausschuß. In die Gesamtnote geht die Note der Diplomarbeit als noch nicht abgerundete Einzelnote ein.

§ 30

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat zeigen, daß er gründliche Fachkenntnisse besitzt und in der Lage ist, Probleme zu erkennen, zu durchdenken sowie in verständlicher Form zu erörtern und darzulegen. Die Prüfung baut auf den Studieninhalten der Studienabschnitte auf, die ihr zugrundeliegen.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus je einer Prüfung im Hauptfach Geographie und in den zwei vom Kandidaten gewählten Nebenfächern.

(3) Die mündliche Prüfung im Fach Geographie dauert etwa 60 Minuten; sie erfolgt durch den Betreuer der Diplomarbeit.

Gegenstände der Prüfung sind:

Grundkenntnisse in den Hauptgebieten der Allgemeinen Geographie, die für regionale Verteilungsprobleme und raumwirksame Planungen bedeutsam sind.

Standorttheorien und Modelle räumlicher Verteilungen.

Methoden der empirischen Regionalanalyse und regional anwendbare Prognoseverfahren.

Kenntnis kartographischer Darstellungsmittel, speziell der thematischen Kartographie und die Fähigkeit zur Auswertung thematischer Karten.

Kenntnis der Fragestellungen und Arbeitsmethoden der angewandten Geographie.

Kenntnisse der regionalen und angewandten Geographie aus Mitteleuropa, einem größeren Fremdraum und einem Entwicklungsland.

Übertragung der in den gewählten Nebenfächern verwendeten Forschungsansätze und Methoden zur Lösung geographischer Probleme.

(4) Die mündliche Prüfung in den Nebenfächern dauert je etwa 30 Minuten. Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach Inhalten des Hauptstudiums gemäß Studienordnung des betreffenden Faches bzw. bei einem Teilgebiet nach Inhalten der Veranstaltungen für Fortgeschrittene.

§ 31

Nichtbestehen der Diplomprüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Bewertung der Diplomarbeit oder einer Fachnote „nicht ausreichend“ lautet. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit verbleibt samt Anlagen bei der Fakultät.

(2) §§ 5 Abs. 2 und 11 bleiben unberührt.

§ 32

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, so kann sie in den Fächern, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind, wiederholt werden.

(3) § 24 Absätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 33

Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers sowie die Prüfungsgesamtnote.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Dritter Teil: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 34

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung vom 27. Februar 1978 (KMBl II S. 81) vorbehaltlich der Regelung in § 35 außer Kraft.

§ 35

Übergangsbestimmungen

(1) Für bereits bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erworbene Prüfungsleistungen gilt 4,3 als „ausreichend“.

(2) Für laufende Prüfungsverfahren und Wiederholungsprüfungen findet die Prüfungsordnung vom 27. Februar 1978 Anwendung, es sei denn, der Prüfling beantragt die Anwendung dieser Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 16. Dezember 1981 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 4. März 1982 Nr. I B 4 - 6/19 149.

Regensburg, den 15. März 1982

Prof. Dr. H. B u n g e r t
Präsident

Die Satzung wurde am 15. März 1982 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. März 1982 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. März 1982.